



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE, ERNÄHRUNG
UND FORSTEN

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Herrn
Klaus Thomas
Mainzer Str. 55
56154 Boppard

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

Mein Aktenzeichen
102-88 93/2013-75#13
Referat 1024

Ihr Schreiben vom
21.02.2021

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Andreas Busch
andreas.busch@mueef.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4388
06131 16-174388

15. APR. 2021

BI Rheinpassagen - Klaus Thomas - Loreleyplateau

Sehr geehrter Herr Thomas,

zunächst einmal möchte ich mich recht herzlich für Ihr Engagement im Rahmen der Bürgerinitiative Rheinpassagen und in das entgegengebrachte Vertrauen bedanken. In Ihrer E-Mail vom 21.02.2021 weisen Sie auf mögliche Missstände im Planungsverfahren zur Neugestaltung des Loreleyplateaus aus Sicht der Bürgerinitiative hin.

In meiner Funktion als Staatsministerin des Umweltministeriums habe ich aufgrund Ihres Schreibens die Abteilung 2 - Naturschutz und nachhaltige Entwicklung - mit der Prüfung des Sachverhaltes beauftragt und kann Ihnen folgendes Antworten.

Bei dem Hotelbau auf dem Loreleyplateau handelt es sich um ein Bauvorhaben, das gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan umgesetzt werden soll. Eine Zuständigkeit der Naturschutzverwaltung ist in dieser (Bebauungs-)Planung - die sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) regelt - nicht gegeben.

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen. Dieses als „kommunale Planungshoheit“ bezeichnete Recht wird auch verfassungsrechtlich aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz, Art. 49 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Landesverfassung garantiert. Eine Einflussnahme ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei erkennbar fehlerhafter Anwendung der

1/3

Verkehrsanbindung

☞ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☞ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



rechtlichen Vorschriften möglich und nötigenfalls, im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens gemäß § 47 VwGO, anfechtbar.

Dennoch wird eine solche Planung nicht ganz ohne Beteiligung der Naturschutzbehörden durchgeführt. Im Vorfeld der Planfeststellung lagen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises und der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ein artenschutzrechtliches Fachgutachten vor, das nach Prüfung nicht zu beanstanden war und in dem der Nachweis geführt wurde, dass unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und dem Ausbringen von Ersatznistkästen und künstlichen Quartieren, keine artenschutzrechtlich relevanten Tatbestände zu erwarten sind. Die sogenannten „Rheinhänge“ an der Abbruchkante des Plateaus bleiben von der Planung unberührt. Aufgrund dieser Prüfung war die Naturschutzbehörde rechtlich gehalten, ihr Benehmen zu erteilen, da keine Versagensgründe vorlagen. Auch ist die Entscheidung, dass kein UVP-Pflichtiges Vorhaben vorliegt, rechtskonform.

Andererseits können aber auch anerkannte Naturschutzvereinigungen neben den Klage-rechten nach § 2 UmwRG u. a. naturschutzrelevante Planfeststellungsbeschlüsse angreifen (§ 64 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 63 BNatSchG). Im Hinblick auf das Zustandekommen des Bebauungsplans wurde der ONB von der Bauverwaltung mitgeteilt, dass seitens der BI Rheinpassagen bei der Bürgerbeteiligung im Rahmen der Offenlegung des Bebauungsplanverfahrens keine Einwände vorgetragen wurden. Nach unserer Überprüfung ist die „BI Rheinpassagen“ in Rheinland-Pfalz weder eingetragene Naturschutzvereinigung noch wurde ein Antrag auf Anerkennung gestellt. Sollten Sie als Bürgerinitiative eine solche Anerkennung anstreben, wenden Sie sich bitte an das Referat 38 in unserem Haus. Man berät Sie dort gerne zum rechtlichen Ablauf.

Weiterhin tragen Sie vor, es sei zu einer vermeintlich widerrechtlichen Rodung gekommen. Auch hier muss ich Ihnen mitteilen, dass die Fäll- und Rodungsarbeiten rechtlich zulässig waren, da am 25.08.2020 bei der Bauverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises der Bauantrag für den Hotelneubau eingegangen ist und somit die Rodungen noch vor dem 01.03.2021 beendet sein mussten, um eine Verzögerung des Bauvorhabens bis in den Herbst des jeweiligen Jahres zu vermeiden. Dieses Datum orientiert



sich am Schutzzeitraum des § 39 Abs. 5 BNatSchG, der eine sehr strenge Einhaltung des Verbotszeitraums für solche Rodungsarbeiten zum Schutz der Fauna vorsieht.

Letztlich möchte ich noch auf das Obere Mittelrheintal als Weltkulturerbe eingehen. In Deutschland sind Schutz und Pflege von Kulturgut Angelegenheiten der Länder. Diese haben für Kulturerbestätten das Nominierungsrecht und sind für die Erhaltung eingetragener Welterbestätten zuständig. Vorschläge und Anträge für Nominierungen sowie Berichte zum Erhaltungszustand von Weltkulturerbestätten werden in der Regel von dem für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Fachministerium begleitet und koordiniert; die fachliche Zuständigkeit liegt in der Regel bei den Landesämtern für Denkmalpflege. Das zuständige Fachministerium ist das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Spiegel